

Vereinbarung
über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der
Bereitschaftspflege

zwischen

der Stadt XX vertreten durch den Bürgermeister

Adresse

im folgenden Jugendamt genannt

und den

der Bereitschaftspflegefamilie

Eheleuten

Name

Straße

Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Voraussetzung dieses Vertrages ist die vorherige Überprüfung der Bereitschaftspflegefamilie und die Feststellung ihrer Eignung durch das Jugendamt.

Die Bereitschaftspflegefamilie erklärt sich bereit, im Auftrag des Jugendamtes Kinder für einen befristeten Zeitraum in Pflege zu nehmen.

Eine Belegung der Bereitschaftspflegefamilie erfolgt ausschließlich durch die Kooperationspartner der Jugendämter der Städte Bergkamen, Kamen, Selm und Werne.

Eine Belegung durch andere Stellen ist ausgeschlossen.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass durch das Vertragsverhältnis keine gegenseitigen Rechte und Pflichten im Sinne eines Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses begründet werden.

Die Aufnahme eines Kindes sowie die Kooperation von Jugendamt und BPF erfolgt im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gem. § 27 i.V.m. § 33 SGB VIII oder aufgrund einer Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der weiteren, sich auf diese Hilfen beziehenden, Vorschriften des SGB VIII.

Alle Änderungen der persönlichen und gesundheitlichen Verhältnissen der Bereitschaftspflegefamilie müssen dem Jugendamt umgehend angezeigt werden.

Die o.g. Vertragspartner vereinbaren die gemeinsame Ausstattung und Belegung der Familie als Bereitschaftspflegefamilie.

§ 2 Konzeption /Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen der Bereitschaftspflegefamilie sind in der beigefügten Konzeption vom 18.11.2013 geregelt und Bestandteil des Vertrages.

§ 3 Bereitschaft

Die Bereitschaftspflegefamilie hält sich bereit, ein Kind zu jeder Tag- und Nachtzeit aufzunehmen und hält dafür geeigneten Wohnraum zur Verfügung.

Hinderungsgründe der Bereitschaftspflegefamilie zum Beispiel aufgrund von Krankheit oder Urlaub sind dem Jugendamt so früh wie möglich mitzuteilen.

Die Bereitschaftspflegefamilie kann, aus nachvollziehbaren persönlichen Gründen, die Aufnahme eines Kindes ablehnen.

§ 4 Aufgaben und Zusammenarbeit

Während des Aufenthaltes des Kindes ist die Bereitschaftspflegefamilie für das Wohl des Kindes zuständig.

Die Bereitschaftspflegefamilie übt in Abstimmung mit dem Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung und Erziehung aus.

Die Bereitschaftspflegefamilie unterrichtet das Jugendamt regelmäßig über das Kind. Bei Veränderungen und/ oder Besonderheiten ist die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Das Jugendamt berät und betreut die Bereitschaftspflegefamilie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Nach der Unterbringung des Kindes in die Bereitschaftspflegefamilie leitet das Jugendamt umgehend ein Verfahren zur Perspektivklärung des Kindes ein.

Die Bereitschaftspflegefamilie begleitet das Kind in Anwesenheit einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes zu Besuchskontakten.

Die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich im Rahmen der Qualitätssicherung, an der durch das Jugendamt angebotenen Supervision und Fortbildungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 5 Zusammenarbeit mit Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten des Kindes ist ausschließlich Aufgabe des Jugendamtes.

§ 6 Finanzielle Leistungen

Die Bereitschaftspflegefamilie erhält gem. § 39 SGB VIII für die Aufnahmebereitschaft und das Bereithalten von Wohnraum eine monatliche Bereitschaftspauschal in Höhe von 250 €.

Zur Erstausstattung einer Bereitschaftspflegefamilie wird einmalig eine Pauschale in Höhe von 1200 € gewährt.

Bei Kündigung des Vertrages innerhalb von 12 Monaten, ist diese Pauschale dem Jugendamt zu erstatten.

In den Folgejahren wird 12 Monate nach in Kraft treten des Vertrages eine Erhaltungspauschale in Höhe von 350 € jährlich ausgezahlt.

Nachgewiesene Aufwendungen für eine Unfallversicherung und eine anteilige Alterssicherung können für die Dauer der Belegung erstattet werden, wenn es keine anderweitige Alterssicherung/ Unfallversicherung oder bereits Erstattung dieser gibt.

Alle Pauschalen werden im Auftrag der kooperierenden Jugendämter durch die Stadt Bergkamen zum Monatsanfang ausgezahlt.

Die beteiligten Jugendämter regeln die Finanzierung untereinander.

Ab Aufnahme des Kindes wird zusätzlich ein Tagessatz gezahlt, der sich am erhöhten Pflegegeld für sogenannte sozialpädagogische Pflegestellen orientiert. Der Tagessatz errechnet sich nach den Pauschalbeträgen der Vollzeitpflege anhand der nach Landesrecht festgelegten Pflegegeldleistungen für westfälische Pflegestellen für die höchste Altersstufe. Der aktuelle Tagessatz beträgt 55,30 Euro (Stand 01.01.2018). Es erfolgt eine regelmäßige Anpassung gemäß der Rundschreiben des Landes NRW.

Die Auszahlung des Tagessatzes erfolgt durch das belegende Jugendamt.

Bei Besonderheiten des Einzelfalles, die in der Person des Kindes begründet sind (z.B. besondere gesundheitliche Belastungen), können abweichende Leistungen erforderlich sein.

Auf Antrag der Bereitschaftspflegefamilie kann außerdem eine einmalige Beihilfe oder ein Zuschuss gemäß der Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna i.V.m. § 39 Abs. 3 SGB VIII gewährt werden.

Gegen die Vorlage eines Ablehnungsbescheides der Krankenversicherung der Bereitschaftspflegefamilie können die Kosten für eine Hepatitis A Impfung erstattet werden.

Die Bereitschaftspauschale enthält Fahrtkosten für 200 Kilometer pro Monat.

Außergewöhnlich hohe Fahrtkosten, die aufgrund des Einzelfalles entstehen, können in vorheriger Absprache mit dem Jugendamt beantragt und gegebenenfalls erstattet werden. Die Fahrten sind nachzuweisen.

Die Bereitschaftspflegefamilie ist für die Versteuerung der erhaltenen Leistungen selbst verantwortlich.

§ 7 Versicherungen

Für eventuelle Pflichtversicherungen ist die Bereitschaftspflegefamilie selbst verantwortlich.

Es wird besonders auf die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Hamburg hingewiesen.

Die Bereitschaftspflegefamilie schließt auf eigene Kosten eine Familienhaftpflichtversicherung ab und meldet ihrer Versicherung, dass sie als BPF tätig ist.

Alterssicherung für nicht Berufstätige: In Absprache mit dem zuständigen Jugendamt können die Beiträge einer Alterssicherung in angemessener Höhe gemäß den geltenden Vorschriften übernommen werden.

Die Bereitschaftspflegekinder sind grundsätzlich über eine Sammelhaftpflichtversicherung des jeweiligen Jugendamtes versichert.

Die Krankenversicherungen der Kinder bleiben für die Dauer der Hilfe i.d.R. bestehen. Sollte dies nicht der Fall sein, kommt Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII zum Tragen.

Nach Beendigung der Bereitschaftspflegefamilie wird durch das belegende Jugendamt eine Bescheinigung über die Dauer des Bereitschaftspflegeverhältnisses zur Vorlage bei der Rentenversicherung ausgestellt.

§ 8 Schweigepflicht

Die Schweigepflicht beruht auf strafrechtlichen, arbeitsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Rechtsnormen.

Die Bereitschaftspflegefamilie verpflichtet sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen anvertrauten Angelegenheiten, die sie in Ausübung ihrer Aufgaben als Bereitschaftspflegefamilie erfahren.

Ebenso sind die Daten der Bereitschaftspflegefamilie grundsätzlich geschützt und dürfen unbefugten Dritten nicht mitgeteilt werden.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

Der Beginn wird auf den 00.00.2018 festgelegt.

Wenn nicht mindestens ein Vertragspartner mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsfrist widerspricht, verlängert sich die Gültigkeit um jeweils ein Jahr.

Verstößt die Bereitschaftspflegefamilie gegen Bestimmungen dieses Vertrages, kann das Jugendamt den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen.

Dies gilt insbesondere, wenn das Wohl der Kinder nicht sichergestellt sein sollte. Die Vertragspartner sind sich einig, dass zwischen ihnen durch diesen Vertrag begründete Schuldverhältnis im Rahmen einer besonderen Vertrauensstellung analog § 627 BGB zustande kommt. Vor diesem Hintergrund ist das Jugendamt berechtigt, auch ohne konkrete Vertragsverstöße diesen Vertrag zu kündigen.

Die Bereitschaftspflegefamilie erkennt dieses Kündigungsrecht hiermit an.

Die Frage etwaiger Ersatzansprüche der Bereitschaftspflegefamilie bzw. des Jugendamtes sind einem gesonderten Verfahren vorzubehalten. Die Wirksamkeit der Kündigung ist dadurch nicht berührt.

Wenn der Bereitschaftspflegefamilie ein Fortsetzen der Aufgaben nicht zugemutet werden kann, kann sie den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere bei nachhaltiger Veränderung der persönlichen Verhältnisse, fristlos kündigen.

§ 10 Anpassungspflicht

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen und formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird.

Die Parteien verpflichten sich, eine ungültige Bestimmung durch eine im gewollten Ergebnis möglichst nahekommende, rechtlich nicht zu beanstandende Bestimmung zu ersetzen.

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am 00.00..2018 in Kraft.

Bereits bestehende Verträge über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Bereitschaftspflege verlieren mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.

Vertragspartner:

Ort, Datum

Stadt XY
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift der Bereitschaftspflegeperson

Ort, Datum

Unterschrift der Bereitschaftspflegeperson